

Werk

Titel: Magazin der neuern französischen Literatur; Magazin der neuern französischen Literatur

Verlag: Breitkopf

Kollektion: Rezensionsschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556507851_0001

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851_0001

LOG Id: LOG_0086

LOG Titel: Traité des Testaments, Codiciles, Donations à cause de mort. Vol. 1-3

LOG Typ: message

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556507851

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556507851>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556507851>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

5.

Traité des Testamens, Codiciles, Donations à cause de mort, & autres dispositions de dernière voloné, suivant les principes & les décisions du Droit Romain, les Ordonnances, les Coutumes & Maximes du Royaume, tant des pays de droit écrit que coutumier, & la Jurisprudence des Arrêts par Jean Baptiste Furgole, Avocat au Parlement de Toulouse. Nouvelle édition, revue, corrigée & augmentée sur le Manuscrit de l'auteur. 3 Vol. in 4. Prix rel. 36 liv. à Paris, 1779.

Im natürlichen Zustande giebt es kein Eigenthum: Alles ist da gemeinschaftlich, Alles gehört Allen. Im gesellschaftlichen Zustande hingegen, wo die Menschen der Gemeinschaft der Güter entsagen, unterwerfen sie sich dem bürgerlichen Gesetze, welches ein Eigenthum bestimmt, und es nach Willkühr vertheilt. Vermöge selbigem kann der Mensch ein Eigenthum erwerben, und es sein ganzes Leben hindurch behalten, und in Frieden genießen; vermöge selbigem übt er noch jenseits des Grabes über die Güter, deren Eigenthum ihm entwischt, und dessen ihn der Tod beraubt, eine Art von Herrschaft aus: das Gesetz theilt dem Sterbenden die Macht mit, über einen Theil dieser Güter nach Gutbefinden zu schalten. Aber immer aufmerksam auf die Aufrechthaltung der Gerechtigkeit und der Sitten, muß es den Mißbräuchen einer Macht zuvorkommen, die der Gesellschaft unheilfam werden kann. Wenn ein Testator nur aus Nachsicht oder aus einer blinden Liebe handelt; wenn er entweder durch die List einer Frau oder Beyschläferinn, oder durch die Verführung eines Fremden oder Verwandten unter-

unterjocht wird, alsdenn weiß das Gesetz seinem letzten Willen einen Zaum anzulegen; es umgiebt ihn mit Fesseln; es vervielfältiget die Formalitäten; es ruft Zeugen und Notarien zu seinem Todesbette hin; es erfordert, daß er das Testament, welches die Rechte, die der Natur nach mit ihm aufhören sollten, auf Andere fortpflanzt, eigenhändig unterzeichne. — Unter allen Theilen der Gesetzgebung ist vielleicht der Theil von den Testamenten der schwierigste und dunkelste. Man hat, vermöge der Zeiten und Orter, Veränderungen damit vorgenommen: die gegenwärtigen Reiche, die nichts als eine Vereinigung kleiner Staaten sind, die ehemals für sich allein bestanden, oder mit andern, von dem unsrigen sehr verschiedenen vereiniget waren, haben, jedes, ihre alten Gebräuche beybehalten. Mitten unter ihnen hat sich das römische Recht empor gehoben, welches in den verschiedenen Epoken der Regierung der Kaiser und der Consuln selbst unendliche Modifikationen angenommen. Die Könige von Frankreich haben dieses Chaos aufhellen wollen; aber ihre mit eben so viel Ausnahmen als Generalverordnungen überladenen Ordonnanzen, haben kaum eine Skizze von so einem Werke ausgemacht. Was soll nun bey gegenwärtiger Lage der Sachen ein Rechtsgelehrter thun, wenn er eine so verworrene Materie mit Nutzen behandeln will? — Er muß auf das ursprüngliche Gesetz zurück gehen; den Gang desselben Jahrhunderte hindurch verfolgen; die Urtheile der Richterstühle, und die Meynungen der Commentatoren, zusammensammeln, um sie mit einander zu vereinigen, oder ihre Irrthümer ans Licht zu stellen; jeden Gegenstand unter seine gehörige Klasse, und diese Klassen in die faßlichste Ordnung bringen; endlich bestimmte und deutliche Grundsätze festsetzen, die der Unerfahrenheit zum Faden dienen, wenn sie genöthiget ist, dieses Labyrinth zu durchlaufen. Dieses hat M. Furgole zu unternehmen gewagt

wagt und ausgeführt. Die erste Ausgabe seines Werks ward von allen Rechtsgelehrten sehr gut aufgenommen: zween Buchhändler, der eine in Lyon und der andere zu Times, haben es nachgedruckt. Die neue Ausgabe, die wir hier ankündigen, ist vom Verfasser sehr verbessert worden.

6.

Marine Militaire, ou Recueil des differens Vaisseaux qui servent à la Guerre, suivi des manoeuvres qui ont le plus de rapport au combat, ainsi qu'à l'attaque & la defense des ports par Ozanne l'ainé, Dessinateur de la Marine. Vol. in 4. contenant 50 gravures. Prix broché 6 liv. & relié 8 l. à Paris 1779.

Um dieses Werk der Fasslichkeit einer größern Anzahl von Personen anzupassen, hat der Verfasser, so viel es die Gegenstände erlauben, das, was bloß für die jungen Officiere ist, von dem zu trennen gesucht, was für Jedermann taugt. Die ersten zwanzig Kupferblätter enthalten die verschiedenen Arten von Schiffen und die übrigen Fahrzeuge, die im Krieg am meisten gebraucht werden, nebst den Definitionen ihrer vornehmsten Eigenthümlichkeiten. Sie sind nach einerley Maassstab gezeichnet, damit man sich von der relativen Größe einen richtigen Begriff machen könnte. Der Verfasser hat sich auch der nemlichen Figuren bedient, ihre verschiedenen Manöuvres zu zeigen. Diese Manöuvres und die Tauerwerke sind unten auf jeder Seite erklärt. Er hat auch eine Tabelle beigefügt, welche das Maass, die Artillerie, und die Ausrüstung jeder Art von Schiffen anzeigt, die man hier durch die Anzahl ihrer Kanonen un-